

Dialysestation Bregenz Anstaltsordnung

§ 1 Rechtsträger

Die Dialysestation Bregenz befindet sich im Haus Nideggegasse 12, 6900 Bregenz. Rechtsträger der Dialysestation Bregenz ist die „PDV – Private Dialyse Vorarlberg GmbH“.

§ 2 Betriebsform

Die Dialysestation wird als selbstständiges Ambulatorium gemäß dem Vorarlberger Spitalgesetz für die ambulante Vornahme von Hämodialysebehandlungen und anderen extrakorporalen Blutreinigungsverfahren geführt.

§ 3 Organisation

Für die Behandlung sind 15 Behandlungsplätze unter der Voraussetzung von maximal 15 Schichten pro Woche (3-2) bewilligt.

§ 4 Aufgaben

Die Dialysestation dient zur Durchführung von Hämodialysebehandlungen und anderer extrakorporaler Blutreinigungsverfahren in- und ausländischer Patient*innen.

§ 5 Ärztlicher Dienst

1. Die Verantwortung für den medizinischen Bereich trägt der ärztliche Leiter. Ihm obliegen insbesondere die Leitung des ärztlichen Dienstes, die Sorge für die Einhaltung der Anstaltsordnung in ärztlichen Belangen, die Aufsicht über das medizinische Personal, die Beratung des Anstaltsträgers in medizinischen Fragen der Dialysestation, sowie die Durchführung regelmäßiger Visiten.
2. Im Bedarfsfall kann sich der ärztliche Leiter durch einen fachlich geeigneten Arzt vertreten lassen.
3. Dem in der Dialysestation zusätzlich eingerichteten ärztlichen Dienst obliegen insbesondere:
 - a. die mit der Untersuchung und ärztlichen Behandlung zusammenhängenden Aufgaben
 - b. die persönliche Anwesenheit während der Dialysebehandlung im Bereich der Dialysestation.

§ 6

Nichtärztliche Gesundheitsberufe

1. Der Dienst der nichtärztlichen Gesundheitsberufe (gehobener Gesundheits- und Krankenpflegedienst, gehobener medizinisch-technischer Dienst, Pflegehilfe, Pflegefachassistenz, Pflegeassistenz, medizinische Assistenzberufe) ist der ärztlichen Leitung bzw. den zuständigen Ärzten/Ärztinnen in medizinischen Belangen weisungsgebunden.
2. Der Pflegedienstleitung obliegt die verantwortliche Leitung des pflegerischen Dienstes, des Hilfs- und Reinigungspersonals in der Krankenanstalt und die mit dem Pflegedienst zusammenhängenden Aufgaben. Er/Sie ist dem Träger der Krankenanstalt für die Durchführung seiner/ihrer Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Bei Verhinderung ist die pflegerische Leitung durch eine geeignete Pflegeperson zu vertreten.
3. Der Pflegedienstleitung obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen, die für die pflegerischen Tätigkeiten in der Krankenanstalt bestehen.
4. Der Pflegedienstleitung obliegt die Erstattung von Berichten im Rahmen seines Wirkungsbereiches und die Beratung der Verwaltungsdirektion bei der Besorgung ihrer Aufgaben.
5. Der Pflegedienstleitung obliegt die Diensterteilung des pflegerischen Personals zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen pflegerischen Versorgung der Patient*innen.
6. Die Angehörigen des nichtärztlichen medizinischen Personals haben alle Verrichtungen ihres Faches am oder für Patient*innen gewissenhaft, genau und rechtzeitig auszuführen und alle jene Verrichtungen zu unterlassen, zu deren Ausführung sie keine Befugnis besitzen.

§ 7

Verwaltung

1. Dem Geschäftsführer obliegt die verantwortliche Leitung aller nicht zum ärztlichen Dienst gehörenden Angelegenheiten.
2. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind insbesondere die Sorge für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Anstaltsordnung und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt in anderen Angelegenheiten als des ärztlichen Dienstes, die Erstellung des Voranschlages, Dienstpostenplanes und Rechnungsabschlusses, die Begründung und die Auflösung von Dienstverhältnissen, die Überwachung des Urlaubes, der Einkauf von Arzneimitteln und sonstiger Waren, die Sorge für die

schonende Behandlung der nichtmedizinischen Einrichtungen und Geräte sowie für den sparsamen Verbrauch der der Geschäftsleitung zur Verfügung stehenden Mittel, die Führung der Aufnahmebücher, des Inventars und sonstiger Verwaltungsbehelfe, die Vorschreibung und Einbringung der Pflegegebühren und allfälliger Gebühren, die Abrechnung und Ausfolgung der den Ärzten und dem Personal zustehenden Honorare und Gehälter, sowie die Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen der Patient*innen.

3. Der Geschäftsführer hat seine Obliegenheiten unter Beachtung der bestehenden Vorschriften und den Bescheiden der Vorarlberger Landesregierung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfüllen und ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst zu einer ordentlichen Verwaltung erforderlichen Aufzeichnungen geführt werden.
4. Der Geschäftsführer hat die Durchführung des nichtärztlichen Dienstes laufend zu überwachen und kann in diesen Angelegenheiten Weisungen erteilen. In Angelegenheiten, welche auch den ärztlichen oder pflegerischen Dienst berühren, ist das Einvernehmen mit der ärztlichen Leitung herzustellen.

§ 8

Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal

Das Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal hat die zugewiesenen Aufgaben nach den Weisungen des Geschäftsführers oder dessen Beauftragten mit Sorgfalt, Fleiß und unter Bedachtnahme auf eine schonende Behandlung der Einrichtungen und Geräte und einen sparsamen Verbrauch durchzuführen.

§ 9

Hygienedienst

1. Zur Wahrung der Belange der Hygiene ist eine Krankenhaushygienikerin bzw. ein Krankenhaushygieniker oder eine Hygienebeauftragte bzw. ein Hygienebeauftragter zu bestellen.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere: Erstellung eines Hygieneplanes sowie die Überwachung und Durchführung dieser Maßnahme; Mitwirkung bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, und bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten; Beratung aller anderen für die Belange der Hygiene wichtigen Angelegenheiten der Krankenanstalt und die Erstattung entsprechender Vorschläge; und fachliche und inhaltliche Begleitung der Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen.

§ 10

Technischer Sicherheitsbeauftragter

1. Es ist eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu bestellen.
2. Die Aufgaben sind: die regelmäßige Überprüfung der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen oder die Veranlassung solcher Überprüfungen; Beseitigung von Gefahren, sowie Veranlassung der Mängelbehebung; die unverzügliche Meldung des Prüfungsergebnisses und der festgestellten Mängel und deren Behebung an die Leitung des ärztlichen Dienstes und den Geschäftsführer; die Zusammenarbeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und des Arbeitnehmer*innenschutzgesetzes bestellten Personen; die Beratung der Leitung des ärztlichen Dienstes und des Geschäftsführers in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

1. Alle in der Dialysestation beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle den Gesundheitszustand von Patient*innen betreffenden Umstände oder über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes oder anlässlich ihrer Ausbildung bekannt geworden sind.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege, gerechtfertigt ist.

§ 12

Verhalten gegenüber den Patient*innen

Das Anstaltspersonal hat sich gegenüber den Patient*innen rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit zu verhalten. Das Gespräch zwischen den Patient*innen und dem ärztlichen und pflegenden Personal ist zu intensivieren.

§ 13

Verhalten der Patient*innen

Die Patient*innen haben den Anordnungen der Ärzt*innen und des Pflegepersonals Folge zu leisten und in ihrem Verhalten entsprechende Rücksicht auf die gleichzeitig mit ihnen behandelten Patient*innen zu nehmen.

§ 14

Verständigung von Angehörigen

Bei erheblicher Verschlechterung des Gesundheitszustands von Patient*innen, insbesondere bei eintretender Lebensgefahr sowie im Falle des Todes, sind die nächsten Angehörigen des Patienten/der Patientin unverzüglich durch die ärztliche Leitung oder den Beauftragten zu verständigen.

§ 15

Rauchverbot

Rauchen ist in der gesamten Krankenanstalt verboten.

§ 16

Mitnahme von Assistenzhunden und Therapiehunden

Die Mitnahme von Assistenzhunden (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde) und Therapiehunden (§ 39a des Bundesbehindertengesetzes) ist in folgenden Räumen aus hygienischen Gründen nicht zulässig: Behandlungsraum Dialyse

§ 17

Arzneimittel

1. Die beliefende Apotheke überprüft mindestens einmal jährlich den Arzneimittelvorrat und meldet allfällige Mängel der Leitung des ärztlichen Dienstes; ferner ist diese in allen Arzneimittelangelegenheiten fachlich zu beraten und zu unterstützen.
2. Arzneimittel dürfen nur an Patient*innen unter der Verantwortung eines Arztes/einer Ärztin verabreicht werden. Über die Verwendung von Arzneimitteln ist Buch zu führen.

§ 18

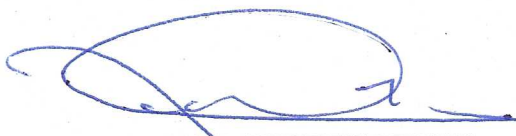
Anstaltsordnung

1. Bei der ärztlichen Leitung und der Geschäftsführung ist je eine Ausfertigung des Spitalgesetzes und der Anstaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Die Anstaltsordnung wird für die Patient*innen ersichtlich ausgehängt.
3. Außerdem sind die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und über das Verhalten gegenüber den Patient*innen in den Gemeinschaftsräumen der Anstalt anzuschlagen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Anstaltsordnung tritt mit Rechtskraft des Bescheides der Vorarlberger Landesregierung in Kraft.



Prim. Priv.-Doz. Dr. Emanuel Zitt, ESENeph, FASN

DocuSigned by:

AD8F5670D2754B3...

DI Günter Alt, MBA

DocuSigned by:

0627DA7EB6E544C

Christian Rauhofer, MA MA

2024-06-27